

Kryptisches Erbe

Wer sein Vermögen verschlüsselt, muss vorsorgen

FRANKFURT 17. Juli. Der Bundesgerichtshof hat am vergangenen Donnerstag entschieden, dass Erben Zugriff auf das Facebook-Konto ihrer verstorbenen Angehörigen erhalten müssen (F.A.Z. vom 13. Juli, Az.: III ZR 183/17). Damit hat er zwar eine der bisher ungeklärten Fragen zum digitalen Nachlass beantwortet. Noch weitgehend ungeklärt ist jedoch, wie Vermögen, das in Form von Kryptowährungen gehalten wird, den Erben zugänglich gemacht werden kann.

Welche Relevanz diese Recht fragen haben zeigte sich erst kürzlich: Im April war der Kryptomillionär Matthew Mellon verstorben. Seinen Erben hatte er ein Vermögen im Wert von Millionen Euro hinterlassen. Dieses hielt er allerdings nicht in Form eines staatlichen Zahlungsmittels, sondern in der Kryptowährung „Ripple“. Weil den Erben die erforderlichen Passwörter – die sogenannten Keys – fehlen, können sie auf das ererbte Vermögen endgültig nicht zugreifen.

Der Fall demonstriert: Gehört Kryptovermögen zum Nachlass, sollten Erblasser sicherstellen, dass ihre Erben im Todesfall Zugriff auf dieses Vermögen erhalten. Dazu benötigen sie die Keys. Anderenfalls wird das Vermögen mit dem Tod des Anlegers vernichtet. Auf der anderen Seite muss zu Lebzeiten der Zugriff für unberechtigte Dritte effektiv verhindert werden. Das liegt an der besonderen Abwicklung von Geschäften mit Kryptowährungen: Eine Transaktion kann nur auslösen, wer die Keys kennt. Gleichzeitig werden Identität Unterschrift oder Berechtigung nicht überprüft. Wer Zugriff auf den Key hat, erhält deshalb auch Zugriff auf das Vermögen.

Einmal transferiertes Geld lässt sich nicht mehr zurückholen, und zwar unabhängig davon, ob der Eigentümer oder ein unberechtigter Dritter die Transaktion ausgelöst hat. Eine institutionelle Stelle, die einspringt und den Schaden ausgleicht, gibt es nicht. Es verbietet sich deshalb eine Analogie zu Zugriffsmöglichkeiten auf Bankvermögen. Anleger, die in Kryptowährungen investiert haben, hüten die Keys daher wie ihren Augapfel.

Wird Kryptovermögen vererbt, wird die erste Hürde für Erben oft darin bestehen, die „Wallets“ und damit das darin enthaltene Vermögen zu finden. Ein Wallet ist ein digitales Programm, in dem das Kryptovermögen, Adressen und Keys wie in einer digitalen Geldbörse verwahrt werden. In der Regel halten Anleger ihr Vermögen in mehreren Wallets. Das kann auf unterschiedliche Arten geschehen: privat auf dem Computer, auf einem externen Speichermedium oder fremdverwaltet. Online-Wallets tehen allerdings immer wieder in der Kritik, da sie ein hohes Sicherheitsrisiko mit sich bringen. Besser kann es sein, die Zugriffsdaten schriftlich niederzulegen und sicher zu verwahren.

Relativ sicher vor unberechtigten Zugriffen ist auch Kryptovermögen, das in einem „Multi-Signature-Wallet“ gehalten wird. Eine Transaktion kann dann beispielsweise nur durch mindestens zwei von drei Keys ausgelöst werden. Der Erblasser kennt alle drei Keys. Schutz des Vermögens wird erreicht, wenn zwei Keys sicher und getrennt voneinander verwahrt sind. Erst im Todesfall werden die verwahrten Keys den Erben zur Verfügung gestellt und damit der Zugriff auf das Erbe gewährt.

Ganz gleich, welche Vorkehrungen der Anleger zu Lebzeiten trifft, aus Sicht der Gestaltungsberatung ist ihm jedenfalls zu empfehlen, Inventurlisten des gesamten Kryptovermögens und Zugangssicherungspläne (sogenannte Access-Pläne) zu erstellen und diese regelmäßig anzupassen – mindestens jährlich. Eine solche Vermögens- und Nachlassplanung für das Kryptovermögen stellt sicher, dass die Erben das Vermögen tatsächlich erhalten. Der Erbe muss Zugriffsmöglichkeiten bekommen, ohne gleichzeitig das berechtigte hohe Sicherheitsbedürfnis des Anlegers zu Lebzeiten zu vernachlässigen.

ELIZABETH KROEGER/
SUSANNE ARTICUS

Die Autorinnen sind Rechtsanwältinnen bei Winheller.

Mehr zum Thema Recht & Steuern im Internet auf unseren Seiten www.faz.net/recht

Blog: www.faz.net/dasletztewort